

Preisblatt

Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Fernwärme aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Rosenheim

Anlage zur AVBFernwärmeV

gültig ab 1. Juli 2022

1	Preise		Netto¹ Euro	Brutto Euro
1.1	Baukostenzuschuss	je kW	10,23	12,17
1.2	Wärmepreis			
1.2.1	Grundpreis für den Anschlusswert	je kW/Jahr	20,16	23,99
1.2.2	Arbeitspreis Tarif Fernwärme 1 ohne installierten Mengenbegrenzer	je MWh	86,91	103,42
1.2.3	Arbeitspreis Tarif Fernwärme 2 mit installierten Mengenbegrenzer	je MWh	84,96	101,10
1.2.4	Verrechnungspreis (jährlich)	Zählergröße	Netto¹ Euro	Brutto Euro
		1,5 m ³ /h	116,57	138,72
		2,5 m ³ /h	122,71	146,02
		3,5 m ³ /h	128,85	153,33
		6,0 m ³ /h	134,98	160,63
		10,0 m ³ /h	147,25	175,23
		15,0 m ³ /h	239,28	284,74
		25,0 m ³ /h	260,76	310,30
		40,0 m ³ /h	322,11	383,31

Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH, Bayerstraße 5, 83022 Rosenheim

Telefon +49 8031 365-2626
Telefax +49 8031 365-2700

versorgung@swro.de
www.swro.de

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
IBAN DE83 7115 0000 0000 0056 94
BIC BYLADEM1ROS

Registergericht Traunstein HRB 16114
Gläubiger-ID DE24 SRV0 0000 0033 20
USt-IdNr. DE239851078
Sitz der Gesellschaft Rosenheim

Geschäftsführer
Dr.-Ing. Götz Brühl
Vorsitz im Aufsichtsrat
Oberbürgermeister Andreas März

2 Umstellung des jährlichen Abrechnungszyklus		Netto¹	Brutto
nach Kundenwunsch auf ²		Euro/Stück	Euro/Stück
2.1	halbjährlich (eine zusätzliche Abrechnung pro Jahr)	6,30	7,50
2.2	vierteljährlich (drei zusätzliche Abrechnungen pro Jahr)	6,30	7,50
2.3	monatlich (elf zusätzliche Abrechnungen pro Jahr)	6,30	7,50

3 Zahlungsverzug		Netto	Brutto
		Euro	Euro
3.1	Kosten ab 2. Mahnung „letzte Zahlungsaufforderung“	0,80 ³	0,80
3.2	zusätzliches Entgelt bei Ratenvereinbarung, je Rate	3,00 ³	3,00
3.3	Ermittlungsentgelt bundesweit	10,00 ¹	11,90

4 Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung		Netto	Brutto
		Euro	Euro
4.1	Kosten für die Unterbrechung der Belieferung	40,60 ³	40,60
4.2	Kosten für die Wiederherstellung der Belieferung	40,60 ¹	48,31

Bei Einführung etwaiger Sonderabgaben auf Bezug, Fortleitung, Inverkehrbringung oder den Verkauf von Fernwärme oder die zur Wärmelieferung benötigten Anlagen, sind die Stadtwerke Rosenheim berechtigt, die entsprechenden Preise zu erhöhen oder Zuschläge zu erheben.

¹ Zuzüglich der derzeit gültigen Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

² Um eine unterjährige Abrechnung erstellen zu können, müssen die Zählerstände vom Kunden mitgeteilt werden.

³ Die genannten Kosten unterliegen nicht der Steuerpflicht.